

Abfallentsorgungssatzung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geseke vom 02.02.2011

§ 1 Aufgaben und Ziele

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt (Häckselaktion)

§ 17 Anmeldepflicht

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

§ 23 Begriff des Grundstücks

§ 24 Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.

2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:

1. vom Kreis für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.
2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG.

(4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 9 Abs.3 Elektro G sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG.

(5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

(6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des §2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (siehe Anlage 4).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Pappe, Karton
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.

5. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises).
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
8. Einsammeln und Befördern von Weihnachtsbäumen (einmal jährlich)
9. Durchführung von Häckselaktionen zur Zerkleinerung von Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten
10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Bioabfalltonne, Papierabfalltonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger im Holsystem (Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt und Weihnachtsbäume).

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systeme der Duales System Deutschland AG (DSD AG).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 10 VerpackV nicht Gründe nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für

Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun- / Grünglas),

Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten „Gelben Säcken“),

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind, soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die Stadt Geseke ausgeschlossene Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die am 01.07.2010 in Kraft getreten ist, auf den Kreis Soest übertragen.

(2) Die Stadt Geseke kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Soest widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung, einschließlich der Pflicht zum Sammeln und Transportieren von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S .d. § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und bei Bedarf von der Stadt bei den von ihr betriebenen ergänzenden mobilen Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG oder bei der Stadt ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW/AbfG dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises und/ oder mobilen Sammelstellen der Stadt angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

(3) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises oder der ergänzenden städtischen

Sammlung die erforderliche Sammelkapazität und die nachweistechnischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §11 Abs. 5 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus

privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Geseke vom 7. Februar 2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist ebenfalls in der Allgemeinverfügung der Stadt Geseke geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Eine Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG) und diese auch die von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 zu erfüllenden Pflichten umfassen;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt und dem Kreis Soest nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten

Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/ die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/ sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/ die Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/ sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S .d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er/ sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Geseke gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/ Besitzer, verpflichtet diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Anschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Schwarze bzw. graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Säcken für Restmüll eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene gebührenpflichtige Beistellsäcke für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l Inhalt benutzt werden (Aufschrift: Müllsack Stadt Geseke). Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zugebunden bereitgestellt sind. Die gebührenpflichtigen Beistellsäcke für Restmüll sind im Rathaus der Stadt Geseke erhältlich.

b) Schwarze Abfallbehälter mit grünem Deckel (Biotonnen) für kompostierbare Abfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.

c) Gelbe Abfallsäcke für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff mit dem "Grünen Punkt", für die Lizenzentgelte an die DSD AG entrichtet werden.

d) Schwarze Abfallbehälter mit orangefarbenem Deckel (Papiertonnen) für Altpapier in der Gefäßgröße 240 l.

e) Depotcontainer für Altglas.

(3) Bei Abfallbehältern, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Auf jedem Grundstück sind ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter aufzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat das entsprechende Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt bestimmt danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreichend Restmüll-Gefäßvolumen vorzuhalten. Bei Grundstücken mit privaten Haushalten, die die gegebenen Verwertungs- und Vermeidungsmöglichkeiten hinreichend ausschöpfen, ist ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von fünf Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem schwarzen/ grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

(3) Je angefangenem 240-l-Restmüllvolumen pro Grundstück wird ein 120 l-Biomüllvolumen zur Verfügung gestellt. Änderungen von darüber hinausgehendem zusätzlichem Biomüllvolumen sind auf Antrag zum 01. Januar eines Jahres möglich.

(4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/ die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/ der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung durch die Stadt nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen festgelegt. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage von, durch den Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer diesbezüglich vorzulegender Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen der Stadt. Das Mindestvolumen von 80 Liter ist pro Anfallstelle einzuhalten.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter und abzufahrende Abfallsäcke sind zur Leerung unmittelbar am Straßenrand aufzustellen. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Das heißt, dass die Abfallbehälter mit der Öffnung zur Straße bereitgestellt werden müssen. Die zu leerenden Abfallbehälter (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Beistellsäcke festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig mit Abfallfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße). Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

(2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfall- bzw. Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

(1) Die Papiertonnen werden von der Stadt gestellt, Restmüll- und Biotonnen von dem durch die Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen. Sie bleiben im Besitz der Stadt bzw. des Entsorgungsunternehmens.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt/ vom Entsorgungsunternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/ -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit orangefarbenem Deckel (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
2. Bioabfälle sind in den schwarzen Abfallbehältern mit grünem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
3. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/ grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem schwarzen/ grauen Abfallbehälter oder in dafür zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. In den Wintermonaten ist am Abfuhrtag sicherzustellen, dass der Behälterinhalt nicht angefroren ist. Sofern eine Leerung der Behälter wegen verdichteter oder eingefrorener Abfälle nicht erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Abfuhr oder Minderung der Abfallgebühr. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/ -erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/ Erfassung zuzuführen. Die

Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 9 Abs. 7 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen.

(9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr genutzt werden.

§14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für maximal drei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für nur für alle Abfallgefäße (Rest-, Bio- und Papiermüll) zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/ -erzeugers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert/abgeholt:

1. Die schwarzen/ grauen Abfallbehälter für Restmüll werden im 4 – Wochen - Rhythmus entleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Beistellsäcke für Restmüll abgefahren.
2. Die Abfallbehälter für Bioabfälle (schwarze Behälter mit grünem Deckel) werden im 2 – Wochen - Rhythmus entleert.
3. Der gelbe Sack (für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff) wird im 2 – Wochen - Rhythmus abgeholt.
4. Die Abfallbehälter für Papier (schwarz mit orangefarbenem Deckel) werden im 4 – Wochen - Rhythmus geleert.

(2) Die Abfuhr der Abfallbehälter, Abfall- und Wertstoffsäcke erfolgt werktags ab 7.00 Uhr.

(3) Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage und -zeiten sind dem aktuellen Abfallkalender zu entnehmen und werden von der Stadt durch Mitteilungen in der Presse bekannt gegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt (Häckselaktion)

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren (siehe Anlage 3).

(2) Sperrige Abfälle werden nach Bedarf nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Für die Anmeldung sind die in öffentlichen Einrichtungen erhältlichen grauen Doppelkarten zu verwenden. Bei der Anmeldung hat der Abfallbesitzer die Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer von der Stadt mitgeteilt.

(3) Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten wird nach vorheriger Anmeldung 2 x jährlich am bzw. auf dem Grundstück gehäckselt. Für die Anmeldung sind die in öffentlichen Einrichtungen erhältlichen grünen Doppelkarten zu verwenden.

(4) Sperrmüll sowie Baum- und Strauchschnitt sind möglichst nah an der Verlade- bzw. Verarbeitungsstelle bis spätestens 7.00 Uhr an dem von der Stadt mitgeteilten Abfuhrtag bereitzustellen (§ 12 gilt entsprechend). Vorübergehende Fußgänger und der Fahrzeugverkehr dürfen nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

§ 17

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden. Bezüglich des Anfalls von Abfall zur Beseitigung gilt dies auch für gewerblich genutzte Grundstücke.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geseke und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geseke erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach §3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 nicht Folge leistet;
- c) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verbringt (§9)
- d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.

4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

f) an den Standorten der Depotcontainer Abfälle ablagert (§ 13 Abs. 2);

g) Wertstoffe (Glas) außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Depotcontainer (Sammelcontainer) einwirft (§ 13 Abs. 9);

h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß §17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;

i) die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 16 Abs. 2);

j) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

k) den durch Dienstaussweis bzw. Vollmacht legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 18 Abs. 2);

l) entgegen § 24 dieser Satzung die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geseke vom 12.04.2000 in der Fassung vom 29.04.2004 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt/Gemeinde

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt
zugelassenen Abfälle

Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer
Gemischte Siedlungsabfälle	200301
Sperrmüll	200307
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108
biologisch abbaubare Abfälle	200201
Papier und Pappe	200101
Geräte die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136
Metalle (z.B. Weiße Ware)	200140

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt/Gemeinde

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe:

Abfallschlüssel **Bezeichnung**

200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
150111*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)
160601*	Bleibatterien
200133*	Batterien (Ni/Cd Batterien)
200133*	Batterien (Hg - Batterien)
200133*	Batterien (Trockenzellen)
200133*	Batterien (Lithium Batterien)
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
200113*	Lösemittel
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
150110*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)
160508*	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160507*	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
200130	Waschmittel
200126*	Öle und Fette *)
150202*	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen*)

*) nur soweit tatsächlich keine Rücknahmevorrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl (Abfallwirtschaftszentrum) möglich.

*** = gefährlicher Abfall**

Anlage 3

1. Zu den zum Einsammeln und Befördern zugelassenen sperrigen Abfällen gehören insbesondere:
Mobiles Wohnungsinventar wie Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Matratzen, Teppiche (Läufer), Rasenmäher ohne Benzinmotor.

2. Zu den zum Einsammeln und Befördern nicht zugelassenen sperrigen Abfällen gehören insbesondere:
 - Altreifen, Autoteile, Maschendraht, Holzzäune, Nachtstromspeicheröfen, Ölöfen mit Rückständen, sonstige Abfälle aus Hausumbauten wie z.B. Türen, Fenster, Deckenvertäfelungen, Bodenbeläge, Wasch- und Toilettenbecken, Bauschutt, Altpapier, Zeitungen, Kartonagen Altglas, gewerbliche Abfälle, pflanzliche Abfälle, Rasenmäher mit Benzinmotor sowie Elektrogeräte.

Bei in diesem Stoffkatalog nicht aufgeführten Abfällen entscheidet über die Abfuhr die Stadt Geseke im Einzelfall. Wohnungs- und Haushaltsauflösungen erfolgen nicht über die Sperrmüllabfuhr.

Anlage 4

Zu den zum Einsammeln und Befördern in der Biotonne zugelassenen Abfällen gehören insbesondere:

- feste Siedlungsabfälle organischen Ursprungs wie z.B.:
Speise- und Brotreste in haushaltsüblichen Mengen, Eier- und Fruchtschalen (auch Zitrusfrüchte), Knochen, Gemüseabfälle (z.B. Zwiebel- und Kartoffelschalen, Salat etc.), Kaffeesatz und Filtertüten, Tee, Teebeutel, Lebensmittelreste in haushaltsüblichen Mengen, Milch- und Mehlprodukte, Federn und Haare, Holzwolle, Sägemehl und Holzspäne (nur von unbehandeltem Holz), Zimmerpflanzen
- Garten- und Parkabfälle organischen Ursprungs wie z.B.:
Blumen, Stauden und Pflanzenreste, Rasenschnitt (möglichst angewelkt), Ernterückstände (z.B. Möhren- und Kartoffellaub), Laub, Unkraut bzw. Wildkräuter

Der Biotonne sind möglichst alle vorgenannten organischen Abfälle zuzuführen, größere Stücke sind entsprechend zu zerkleinern